



Sitzung vom: 16. Dezember 2025

Beschluss Nr.: 232

Interpellation betreffend Nichtbezug von Sozialleistungen im Kanton Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend Nichtbezug von Sozialleistungen im Kanton Obwalden (54.25.11), welche die Kantonsrätin Kristina Rötheli, Sarnen und zehn Mitunterzeichnende, am 23. Oktober 2025 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand und Begründung der Interpellation

Die Interpellanten begründen ihr Anliegen damit, dass in der Schweiz ein dichtes Netz der sozialen Sicherheit mit verschiedenen Leistungen bestehe. Vielfach würden diese Leistungen ihre Zielgruppe nicht erreichen und die betroffenen Menschen würden darauf verzichten, obwohl sie Anspruch darauf hätten. Problematisch seien solche Nichtbezugssituationen v.a., wenn Menschen über längere Zeit zu wenig zum Leben hätten. Es würde beim Nötigsten gespart – etwa bei der Ernährung oder dem Arztbesuch – und die Gefahr der Verschuldung würde steigen. Häufig führten solche Situationen zu gefährlichen Negativspiralen, die grosses Leid und auch hohe Folgekosten bedeuten können. Für Kinder verschärfe der Nichtbezug die sowieso schon prekäre Lage. Mehrere Untersuchungen hätten hohe Nichtbezugsquoten ergeben. Die Gründe für den Nichtbezug seien vielfältig: Unwissen, Scham, Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung, Überforderung durch bürokratische Hürden, oder im Falle der Sozialhilfe Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen und Verschuldung bei Rückerstattungspflicht. Massnahmen zur Reduktion des Nichtbezugs würden von der Bereitstellung von einfach verständlichen Formularen, grosszügigeren Fristen und administrativer Unterstützung (digital oder vor Ort) bis hin zu öffentlichen Sensibilisierungskampagnen, Vereinheitlichung der Anmeldesysteme, automatisierte Auszahlungen und der Schaffung von niederschweligen Anlaufstellen reichen.

2. Vorbemerkungen

Die Beantwortung beschränkt sich auf die von den Interpellanten thematisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die abhängig vom individuellen Bedarf nach einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt werden. Beitragsabhängige Sozialversicherungsleistungen (AHV, IV, Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherung) sowie universelle Leistungen wie Familienzulagen sind nicht Gegenstand der weiteren Ausführungen. Weiter ist festzuhalten, dass der Kanton hauptsächlich für die Koordination verantwortlich ist und ein Sozialamt mit besonderen Beratungs- und Vermittlungsdiensten führt. Die öffentliche Sozialhilfe ist grundsätzlich Aufgabe der Einwohnergemeinden.

2.1 Schätzungen zur Nichtbezugsquote

Der Begriff des Nichtbezugs von Sozialleistungen wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit einer Situation, „in der eine Person eine Sozialleistung nicht erhält, obwohl sie

Anspruch darauf hätte“ definiert (<https://sozialesicherheit.ch/de/wie-laesst-sich-der-nichtbezug-von-sozialleistungen-bekaempfen/>, zuletzt aufgerufen am 24. November 2025). Ein OECD Bericht erwähnt, dass Schätzungen aus fünf OECD Ländern bei (bedarfsabhängigen) Sozialhilfeprogrammen eine Bezugsrate von 40 bis 80 Prozent aufweisen (OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 17, Take-Up on Welfare Benefits in OECD Countries: A Review of the Evidence, Virginia Hernanz, Franck Malherbet, Michele Pellizzari, S. 10). Die Nichtbezugsquoten sind folglich für diese Länder zwischen 20 und 60 Prozent angegeben. Der Text der Interpellation erwähnt für die Schweiz Zahlen in einer ähnlichen Höhe. Ein Bericht aus dem Kanton Basel-Stadt zum Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 20. Oktober 2021 kommt zum Schluss, dass der Nichtbezug besonders in der unteren Mittelschicht verbreitet ist. Eine weitere Studie mit Daten aus dem Kanton Bern kam zudem zum Schluss, dass in ländlichen Gegenden der Nichtbezug stärker verbreitet ist als in Agglomerationen oder in der Stadt (Oliver Hümbelin, Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms: in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie. S. 7-33, S. 19).

2.2 Hauptursachen für den Nichtbezug

Studien haben sich zudem die Frage gestellt, warum Personen Sozialleistungen nicht beziehen, für die sie berechtigt sind (zusammenfassend Oliver Hümbelin, Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms: in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie. S. 7-33, S. 8):

Ein häufiges Argument dafür lautet, dass die erwarteten Leistungen im Vergleich zu den Transaktionskosten der Beantragung von Sozialhilfe zu gering seien. Andere Autoren argumentieren, dass administrative Fehler und Hürden zu erhöhten Nichtanspruchsnahmen führen können. Zusätzlich wird in weiteren Studien betont, dass der Bezug von Leistungen mit einem Stigma einhergehen kann. Weiter können beim Bezug von Sozialhilfe auch Konsequenzen im Bereich des Ausländerrechts einhergehen.

Ein Bericht aus dem Kanton Basel-Stadt vom 21. Oktober 2021 (Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt - Ausmass und Beweggründe, S. 94 ff.) nennt folgende Gründe für den Nichtbezug:

- keine subjektiv wahrgenommene Bedürftigkeit;
- Selbstbild eines Menschen mit hoher Arbeitsmoral;
- Furcht vor Stigmatisierung und Beschämung;
- Angst vor negativen Folgen;
- administrative Aufwände und komplexes Antragsverfahren;
- fehlendes Wissen über potenziellen Anspruch auf Sozialleistungen.

3. Fragebeantwortung

- 3.1 Wie hoch ist der Nichtbezug der Sozialhilfe im Kanton Obwalden? Welche Aussagen lassen sich betreffend regionale Unterschiede treffen? Falls keine Zahlen vorliegen: Kann der Regierungsrat die Nichtbezugsquote erheben?

Gemäss den aktuellen Zahlen von Iustat vom 27. November 2025, wurden im Kanton Obwalden im Jahr 2024 insgesamt 309 Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt – 61 Personen resp. 17 Prozent weniger als im Vorjahr. Die Obwaldner Sozialhilfequote, welche die Sozialhilfebeziehenden ins Verhältnis zur Kantonsbevölkerung setzt, sank auf 0,8 Prozent, nachdem sie vier Jahre in Folge bei 1,0 Prozent verblieben war. Damit weist der Kanton wie in den vergangenen Jahren die niedrigste Quote aller Zentralschweizer Kantone aus (Zentralschweiz insgesamt: 1,6 Prozent). Auch verglichen mit der Gesamtschweiz (neustes verfügbares Datenjahr 2024: 2,9 Prozent) ist die Sozialhilfequote im Kanton Obwalden unterdurchschnittlich.

Der Nichtbezug der Sozialhilfe wurde durch den Kanton nicht erhoben. Im Schwerpunktheft „Materielle Existenzsicherung in der Schweiz“ des Armutsmonitoring der Schweiz wird die

Nichtbezugsquote in einem eigenen Kapitel behandelt (S. 89 – 99, Armutsmonitoring der Schweiz, Materielle Existenzsicherung).

Die Berechnung von Nichtbezugsquoten bringt, wie aus den bereits vorliegenden Studien hervorgeht, grosse methodische Herausforderungen mit sich. Der Regierungsrat erachtet es deshalb sowie aus finanziellen Gründen nicht als sinnvoll, eine Studie bezüglich der Nichtbezugsquote für den Kanton zu erheben.

3.2 Wie hoch ist der Nichtbezug von a) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Nichtbezugsquote bei den Ergänzungsleistungen (EL) lässt sich im Kanton nicht quantifizieren. Es bestehen dazu aktuell keine Erhebungen. Die Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden als durchführende Vollzugsstelle vermutet folgende Gründe, die zu einem Nichtbezug führen können:

- Stigmatisierung des Bezuges: Personen mit Anspruch beziehen keine EL, weil sie eine Stigmatisierung befürchten. Die Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden informiert aktiv, dass Ergänzungsleistungen nicht Almosen sind, sondern dass ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht (Beispiel auf der Homepage: „Ergänzungsleistungen sind eine zusätzliche Versicherungsleistung zur AHV oder IV, keine Sozialhilfe“).
- Fehlende Information: Personen melden sich für den Bezug nicht an, weil sie gar nicht wissen, dass es EL gibt. Die Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden informiert jede neue Bezügerin und jeden neuen Bezüger einer AHV- oder IV-Rente mit der Rentenverfügung über die EL.

Zudem erhalten Rentnerinnen und Rentner i.d.R. alle zwei Jahre eine Rentenerhöhung und damit eine Verfügung über ihren höheren Anspruch inklusive Information über die EL. Neben der Homepage der Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden bietet auch deren Kundenzentrum, das täglich von 9 bis 16:30 Uhr durchgehend geöffnet ist, einen einfachen und unkomplizierten Zugang zur Beratung in praktisch allen Bereichen der Sozialversicherungen. Personen, die sich zum Bezug von EL anmelden oder danach erkundigen, lädt die Ausgleichskasse – falls gewünscht – zu einem Termin ein, an dem die Interessenten persönlich und individuell informiert und Fragen geklärt werden. Falls kein Termin gewünscht wird, verweist die Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden an Pro Senectute oder Pro Infirmis, die in diesem Bereich Beratungsdienstleistungen anbieten. Weiter informiert der Regionale Sozialdienst Obwalden seine Kundinnen und Kunden über EL.

b) Prämienverbilligungen

Die im Rahmen des Wirkungsberichts zur Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) erstellte Analyse von Ecoplan („Wirksamkeit der IPV im Kanton Obwalden“ vom 31. März 2023) berechnet für den Kanton eine Antragslücke von 14 Prozent, d.h. 14 Prozent der IPV-Berechtigten kommen nicht in den Genuss der IPV, weil sie die Antragsformulare nicht einreichen oder sich nicht anmelden. Besonders gross ist die Antragslücke bei den jungen Erwachsenen und den alleinstehenden Erwachsenen (exkl. Rentner). Rentnerinnen und Rentner und Familien weisen die geringsten Antragslücken auf. Die Beweggründe für das Nichteinreichen sind mannigfaltig, aber im Detail nicht bekannt. Durch den automatischen Versand der Anmeldeformulare an die potenziell Anspruchsberechtigten erfolgt im Kanton eine aktive Kontaktaufnahme. Diese wird ergänzt durch Informationsinserate in den lokalen Printmedien während der „IPV-Saison“ und ein breites Informationsangebot auf der Homepage der Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden.

	Anteil Haushalte		Anteil ausbezahlte IPV	
	Antragslücke in %	Anteil an Antragslücke	Antragslücke in %	Anteil an Antragslücke
Total	14%	100%	14%	100%
Einzelperson Erwachsene (exkl. Rentner)	23%	40%	24%	34%
Einzelperson Rentner	12%	6%	12%	3%
Familien	5%	6%	5%	11%
Alleinerziehende	15%	6%	17%	8%
Paar (exkl. Rentner)	18%	4%	25%	10%
Rentnerpaar	11%	4%	14%	7%
Junge Erwachsene	21%	30%	22%	26%
Junge Erwachsene in Ausbildung	0%	0%	0%	0%
Restliche Haushalte	10%	5%	10%	2%

Tabelle 1: Anteil Personen pro Personengruppe, die ihr Antragsformular nicht einreichen. (Ecoplan: „Wirksamkeit der IPV im Kanton Obwalden“ vom 31. März 2023, S. 47)

c) andere Bedarfsleistungen im Kanton Obwalden?

Bezüglich Nichtbezugsquote bei der Asylsozialhilfe kann davon ausgegangen werden, dass sie bei neu zugewiesenen Personen nahezu bei null Prozent ist. Diese Personen verfügen über keinerlei soziales Netzwerk und werden deshalb durch die Sozialen Dienste Asyl untergebracht, betreut und finanziell unterstützt. Es sind keine Fälle bekannt, die auf die Unterstützung durch Sozialhilfe verzichtet haben.

Eine Ausnahme bilden einzelne Schutzbedürftige aus der Ukraine, welche auf eine Unterstützung bewusst verzichtet haben, weil sie bei Verwandten untergebracht werden konnten und schnell Anschluss in das Erwerbsleben gefunden haben.

Bei gewissen Personen – insbesondere bei vorläufig aufgenommenen Ausländer (Ausweis F) – kann es vorkommen, dass aufgrund von ausländerrechtlichen Bestimmungen wie etwa der Anspruch auf eine B-Härtefallbewilligung auf den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe verzichtet wird. Dies betrifft vor allem Personen, die sich bereits von der Sozialhilfe abgelöst haben und sich in der Folge unter der Armutsgrenze befinden. Auch zu dieser Gruppe gibt es keine verlässlichen Zahlen.

In Bezug auf eine Nichtbezugsquote gibt es weder Studien zur Opferhilfe noch zum Alimenteninkasso. Es wird lediglich untersucht, wie viele Menschen die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, aber nicht wie viele sie nicht in Anspruch nehmen.

Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet. Mit Stipendien werden Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II vollständig und für Erstausbildungen auf der Tertiärstufe zu 70 Prozent finanziert. 30 Prozent der Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen auf der Tertiärstufe sowie Zweitausbildungen werden mit Darlehen unterstützt. Der Bedarf an Ausbildungsbeiträgen kann nur im Einzelfall anhand der konkreten Lebensumstände und den Steuerdaten der Stipendiaten und deren Eltern erhoben werden. Wie hoch die Nichtbezugsquote ist, kann nicht abgeschätzt werden. Der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden liegt im Kanton gemäss dem Bundesamt für Statistik bei 2,6 Prozent (2024), was schweizweit die niedrigste Quote ist. Im Jahr 2014 lag diese Quote noch bei 7,3 Prozent. Die durchschnittlichen Ausbildungsbeiträge sind in der gleichen Zeit von Fr. 6 833.– auf Fr. 8 152.– angestiegen.

3.3 Welche Einschätzung hat der Regierungsrat zur Funktionsweise des kantonalen Sozialstaats, wenn ein relevanter Anteil der Anspruchsberechtigten Leistungen nicht bezieht? Welche Risiken für die soziale Sicherheit und die Armutsprävention sieht er dadurch?

Wenn Haushalte trotz Anspruch keine Unterstützung beziehen, kann dies dazu führen, dass finanzielle Engpässe sich verfestigen, Ersparnisse aufgebraucht oder Schulden aufgebaut werden, was eine spätere Stabilisierung erschwert. Der Kanton verfolgt eine sozialpolitische Strategie, welche insbesondere auf frühe Intervention und soziale Integration ausgerichtet ist.

Das grösste Risiko von Sozialhilfe abhängig zu sein, haben Kinder und Jugendliche. Diese machen knapp 30 Prozent der unterstützten Personen aus. Am geringsten ist das Sozialhilferisiko bei Personen im AHV-Alter, weil hier die Sozialversicherungen zusammen mit Ergänzungsleistungen fast immer existenzsichernde Leistungen ausrichten. Besonders gross ist das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu sein, bei Alleinerziehenden und nach einer Scheidung. Ein erhöhtes Sozialhilferisiko haben auch Personen ohne Berufsabschluss. Viele beruflich nicht qualifizierte Personen verdienen auch mit einer Vollzeitstelle nicht genug, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu sichern. 33 Prozent der unterstützten Erwachsenen arbeiten. Weitere 29,6 Prozent suchen eine Stelle und 37,4 Prozent können aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Kinderbetreuung nicht arbeiten.

Ein signifikanter Nichtbezug führt dazu, dass präventive Massnahmen ihre beabsichtigte Wirkung nicht voll entfalten. Damit steigt das Risiko, dass vermeidbare Problemlagen erst in einem späten oder bereits chronischen Stadium sichtbar werden.

Das Armutsmonitoring zeigt, dass Armut mehrdimensional wirkt – also auch Bildung, Gesundheit, Wohnen und soziale Teilhabe betrifft. Wenn Ansprüche nicht geltend gemacht werden, schwächt dies die soziale Integration und Partizipation, was wiederum gesellschaftliche Ungleichheiten verstärken kann. Ein unzureichender Leistungsbezug kann kurz- und mittelfristig die Ausgaben in einzelnen Leistungsbereichen reduzieren, zu einem späteren Zeitpunkt aber möglicherweise höhere Ausgaben zur Folge haben, etwa in Form von Sozialhilfe, gesundheitsbedingten Folgekosten oder Integrationsmassnahmen. Die volkswirtschaftliche Forschung wie auch das Monitoring betonen, dass Nichtbezug langfristig kostspieliger sein kann als zeitgerechte Unterstützung. Aufgrund dieser Erkenntnisse haben das kantonale Sozialamt und der Regionale Sozialdienst Obwalden eine Reihe von Massnahmen ergriffen (siehe 3.4).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den bestehenden Instrumenten und Unterstützungsangeboten der kantonale Sozialstaat adäquat aufgestellt ist

3.4 Welche Massnahmen könnten im Kanton Obwalden getroffen werden, um den Nichtbezug zu reduzieren? Welche erfolgreichen Beispiele aus anderen Kantonen sind dem Regierungsrat bekannt und könnten adaptiert werden?

Mögliche Massnahmen können in zwei Konzepte eingeordnet werden: Verbesserung der Zugänglichkeit oder Konzept der Kontaktaufnahme (siehe <https://sozialesicherheit.ch/de/wie-laesst-sich-der-nichtbezug-von-sozialleistungen-bekaempfen/>).

Im Kanton besteht mit „klarO! – Kompetent im Alltag“ ein Projekt, welches Personen mit mangelnden Grundkompetenzen einen niederschweligen Zugang zu entsprechenden Unterstützungsangeboten bietet. Dieses Angebot bietet unter anderem auch Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen oder beim Verstehen und Schreiben von Briefen. Somit kann die Zugänglichkeit verbessert werden.

Mit der Regionalisierung der Gemeindesozialdienste zu einem regionalen Dienst wurde der Stigmatisierung des Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe insbesondere in kleinräumlichen

Regionen entgegengetreten. Mit Volksabstimmung in den sieben Einwohnergemeinden vom 13. Februar 2022 wurde der Schaffung des Regionalen Sozialdienstes Obwalden zugestimmt. Dieser hat am 1. Juli 2023 seine Arbeit aufgenommen. Damit die Zugänglichkeit der Dienstleistungen für alle Personen gewährleistet ist, wurde die Website übersichtlich und in einfacher Sprache gestaltet. Ein FAQ beantwortet zudem die wichtigsten Fragen zur Thematik.

Aus Sicht des Sozialamts ist es wichtig, dass Massnahmen im Bereich der sozialen Integration, wie etwa im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramm KIP, weiterhin erfolgreich durchgeführt werden können. Niederschwellige Angebote wie zum Beispiel „Femmes Tische“ oder „Zämä uf ä Wäg“ vermitteln den Teilnehmenden wichtige Informationen zu den Angeboten des Kantons. Zudem sind die präventiven Programme im Rahmen der Gesundheitsförderung, der psychischen Gesundheit, Jugendförderung und der Familienförderung wichtig, um Personen und Familien zu unterstützen, die an der Schwelle zur Armut leben.

Wichtig sind auch die individuelle Betreuung und Beratung, sobald sich eine hilfsbedürftige Person an eine der staatlichen Beratungsstellen wendet. Ein positives Beispiel dafür sind die Job Coaches bei Personen mit Schutzstatus S, welche eine Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt steigen mit zunehmendem Sprachniveau, das zeigt die sehr hohe Erwerbsquote von 52,2 Prozent von Personen mit Schutzstatus S im Kanton (zweit-höchste Quote in der Schweiz; Quelle: Staatssekretariat für Migration, 31.12.24). Die Arbeit des Job Coaches bewährt sich. Die Ressourcen aller arbeitsmarktfähigen Personen werden systematisch erfasst, Bewerbungsdossiers erstellt und Kontakte zu Arbeitgebenden vermittelt. Der Job Coach ist Ansprechperson für Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Das Netzwerk zu Arbeitgebenden wird stetig erweitert.

Der Zugang zu Informationen in einfach verständlicher Sprache ist für die Erreichung der gesamten Zielgruppe generell zentral. Für fremdsprachige Personen ist es zudem wichtig, Webseiten, Merkblätter und Anleitungen in den wichtigsten Herkunftssprachen zu erhalten. Diese Strategie wird vom Sozialamt konsequent verfolgt und kontinuierlich angepasst.

Das Konzept der aktiven Kontaktaufnahme betreibt der Kanton im Bereich der Prämienverbilligungen, indem sämtliche potenziell Anspruchsberechtigten ein Anmeldeformular erhalten. Ein Beispiel aus einem anderen Kanton ist das Angebot für Seniorinnen und Senioren der Genfer Gemeinde Vernier. Deren Sozialdienst nimmt systematisch schriftlich und telefonisch Kontakt mit allen in der Gemeinde wohnhaften Personen ab 75 Jahren auf, um abzuklären, ob eine administrative Unterstützung zu Hause erforderlich ist.

Die von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft getragene „Nationale Plattform gegen Armut“ legt in Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bis 2027 einen thematischen Schwerpunkt auf den Nichtbezug von Sozialleistungen. Bis im September 2026 soll ein 30- bis 40-seitiger Praxisleitfaden erarbeitet werden, der folgende Elemente enthält:

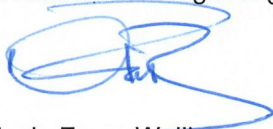
- Übersicht zu Ausmass, Ursachen und Formen des Nichtbezugs;
- Überblick über Massnahmen gegen Nichtbezug;
- Argumentarium;
- Good-Practice-Beispiele:
 - Welche konkreten Massnahmen gegen den Nichtbezug wurden bzw. werden in der Schweiz bereits erfolgreich umgesetzt und eignen sich als Vorbild für andere Akteurinnen und Akteure?
 - Welche internationalen Good-Practice-Beispiele sind auf den Schweizer Kontext übertragbar?

Die Erkenntnisse aus dem Praxisleitfaden sollen genutzt werden, um allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren und gegebenenfalls Optimierungen vorzunehmen, um den Nichtbezug von Sozialleistungen zu reduzieren.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats (samt Interpellationstext)
- Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 18. Dezember 2025